

DR. LAURA RÉPÁSSYÉ DR. NÉMET

Die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Jugendstrafrechtspflege, die Rolle der Studie des Jugendjuristen bei der Verurteilung, weitere Wege der Jugendgerichtsbarkeit

Wenn eine komplexe, aber nur ein enges Segment betreffende Studie durchgeführt wird, ist es wichtig, mit den Grundlagen zu beginnen, d.h. in diesem Fall, wer die Jugendlichen sind und was die Einwilligung- und Schuldfähigkeit bedeutet, die ihre Kriminalität bestimmt. Die detaillierte Darstellung dieser Rechtsinstitutionen wurde bereits von vielen Forschern und Strafverfolgungsbehörden durchgeführt, und es steht eine beträchtliche Menge an Literatur zur Verfügung. Basierend auf dieser Idee möchte ich nur die wichtigsten Momente der internationalen und nationalen Rechtsentwicklung wiederbeleben. Ich tue dies nur, um die Momente der Gesetzgebung zu verstehen und die weiteren Schritte der Gesetzgebung zu bestimmen.

1. Internationaler Ausblick

Nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Regimewechsel wurde Ungarn Mitglied mehrerer internationaler Organisationen, darunter am 14. Dezember 1955 Mitglied der Vereinten Nationen, am 6. November 1990 des Europarates und am 1. Mai 2004 der Europäischen Union. Als Mitglied dieser internationalen Organisationen hat Ungarn nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten erworben. Empfehlungen, Richtlinien und Grundsätze internationaler Orga-

nisationen dienen als Grundlage für die Gesetzgebung und die Anwendung von Gesetzen, sie haben auch früher dazu gedient und können auch jetzt dazu dienen.

1.1. Vereinten Nationen

1.1.1. 1985 – „Beijing-Regeln“

Die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Rahmenbedingen für die Jugendgerichtsbarkeit aus dem Jahr 1985, auch „Beijing-Regeln“ genannt, sind eine Reihe von Regeln, die Standards für die Verwaltung der Jugendgerichtsbarkeit, insbesondere für die Behandlung jugendlicher Straftäter, festlegen.¹

Nach diesen Regeln muss eine Jugendgerichtsbarkeit „fair und human“ sein, so dass die Reaktionen auf jugendliche Straftäter immer im Verhältnis zu den von ihnen begangenen Straftaten sowie zu persönlichen Situationen stehen müssen. Insbesondere unter Hinweis darauf, dass es einem Kind schwerer fällt, die moralischen und psychologischen Folgen der strafrechtlichen Verantwortung zu tragen, empfiehlt dieser Text spezifische Richtlinien für seine Behandlung.

„17. Leitgrundsätze für die (richterlichen) Entscheidungen und die nachfolgenden Maßnahmen

17.1. Für die Entscheidung durch die zuständige Instanz gelten folgende Grundsätze

a) Die Reaktion hat stets in einem angemessenen Verhältnis nicht nur zu den Umständen und der Schwere der Tat, sondern auch zu den Umständen und den Bedürfnissen des Jugendlichen wie auch zu den Bedürfnissen der Gesellschaft zu stehen;

b) Einschränkungen der persönlichen Freiheit des Jugendlichen werden nur nach sorgfältiger Prüfung angeordnet und sind auf ein Mindestmaß zu beschränken;

c) Freiheitsentzug wird nur angeordnet, wenn der Jugendliche einer schweren Gewalttat gegen eine

¹ Lévai Miklós: A fiatalkorúak igazságszolgáltatási rendszerére vonatkozó ENSZ minimum szabályok: a „Pekingi szabályok” – Jogtudományi Közlöny 1989. december 12. szám 664-668. old. http://real-j.mtak.hu/2251/1/JogtudomanyiKozlony_1989.pdf. <http://real-j.mtak.hu/mwg-internal/de5fs23hu73ds/progress?id=FWHfg0rfWC2IipRfo5BvBjAjj4MteJ12eZ.NDgGVAY5g.&dl>.

andere Person oder wiederholter anderer schwerer Straftaten für schuldig befunden worden ist und keine anderen angemessenen Lösungen zur Verfügung stehen;

d) Bei der Würdigung des Falles ist das Wohl des Jugendlichen das ausschlaggebende Kriterium.

17.2. Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen begangen worden sind, nicht verhängt werden.

17.3. Körperliche Züchtigung ist bei Jugendlichen unzulässig.

17.4. Die zuständige Instanz kann das Verfahren jederzeit einstellen.“

1.1.2. UN-Kinderrechtskonvention²

Konvention über die Rechte des Kindes, kurz UN-Kinderrechtskonvention (englisch *Convention on the Rights of the Child*), wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und trat am 2. September 1990, dreißig Tage nach der 20. Ratifizierung durch ein Mitgliedsland, in Kraft.

Der Konvent wurde vom ungarischen Parlament gemäß dem Gesetz LXIV. von 1991. gesetzlich verkündet und somit in nationales Recht aufgenommen. Das Gesetz trat am Tag seiner Verkündung in Kraft, seine Bestimmungen gelten jedoch ab dem 6. November 1991 in Ungarn.

Die Kinderrechtskonvention basiert auf 4 Grundprinzipien:

Neben der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ stellt die UN-Kinderrechtskonvention ein weiteres umfassendes, für alle Vertragsstaaten völkerrechtlich verbindliches Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte dar. In der Kinderrechtskonvention wird den speziellen Bedürfnissen der Kinder als besonders schutzbedürftige Gruppe Rechnung getragen. In 54 Artikeln werden darin jedem Kind (in der Kinderrechtskonvention werden alle Menschen unter 18 Jahren als „Kind“ definiert) grundlegende politische, soziale, ökonomische, kulturelle und bürgerliche Rechte zugesichert. Damit wird erstmalig jedes Kind als selbstständiger Träger von Rechten anerkannt und respektiert.

- Diskriminierungsverbot: Alle Kinder haben die gleichen Rechte. Kein Kind darf – egal aus welchen Gründen (Hautfarbe, Herkunft, Staatsangehörigkeit, Sprache, Geschlecht, Religion, Behinderung, Vermögen der Eltern etc) – benachteiligt werden.
- Vorrang des Kindeswohls: Bei Entscheidungen, die Kinder betreffen, muss das Wohl des Kindes ein vorrangiges Kriterium sein.
- Entwicklung: Alle Kinder haben ein Recht auf

Leben, Existenzsicherung und bestmögliche Entfaltungsmöglichkeiten.

- Beteiligung: Kinder sollen bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, angemessen eingebunden werden und ihre Meinung äußern können.

Die wichtigsten Bestimmungen des Übereinkommens zu diesem Thema sind in den Artikeln 37., 38. und 40. enthalten:

„Artikel 37: Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaft

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;

b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;

c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;

d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38: Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

(3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen.

² <https://unicef.hu/wp-content/uploads/2014/10/K%C3%A9zik%C3%B6nyv-a-gyermekjogi-egyezm%C3%A9ny-alkalmaz%C3%A1s%C3%A1hoz.pdf>.

Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

(4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 40: Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtig, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,

a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtig, beschuldigt oder überführt wird;

b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtig oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:

i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,

ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,

iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie – sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird – in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,

iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der

Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,

v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,

vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht, vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtig, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere

a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,

b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

(4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.”

Die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens wird vom Ausschuss für die Rechte des Kindes durchgeführt, der die Fortschritte der Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen überprüft. Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, gemäß Artikel 44. des Übereinkommens einen Bericht zu erstatten.³

„Artikel 44.

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar: a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat, b) danach alle fünf Jahre.

(2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten

³ Család, gyermek és ifjúság 14/3. https://epa.oszk.hu/03400/03457/00045/pdf/EPA03457_csalad_2005_3_021-027.pdf.

darán hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

(3) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.

(4) Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

(5) Der Ausschuss legt der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

(6) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.”

Die Regierung sendet daher einen Bericht an den Ausschuss für die Rechte des Kindes, in dem sowohl zivilgesellschaftliche Organisationen als auch Kinder die Möglichkeit haben, ihre Ansichten zu äußern. Die Berichte werden von einem internationalen Gremium unabhängiger Sachverständiger, dem sog. Ausschuss für die Rechte des Kindes, geprüft und es werden nach der Anhörung der zivilgesellschaftlichen Organisationen des Landes und anschließend der Regierung, Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von Kindern in den Unterzeichnerländern formuliert. Die ungarische Regierung legte dem Ausschuss für die Rechte des Kindes zuerst 1998, 2006, dann 2014 und schließlich 2019 einen Bericht vor.⁴

Der jüngste Bericht der Regierung wurde von der Zivilen Koalition für die Rechte des Kindes unter Beteiligung von 18 Organisationen und einzelnen Experten erstellt. Demnach hat die Regierung seit dem letzten Bericht im Jahr 2014 weitere Änderungen im Bereich des Kinderschutzes und der Kinderrechte vorgenommen.⁵ Viele dieser Maßnahmen sind zukunftsweisend, beispielsweise die EMMI-Protokolle zur Anerkennung und Bekämpfung von Missbrauch, zur Verschärfung des Strafgesetzbuchs bei der Sanktionierung von Gewalttaten gegen Kinder oder zur Änderung der Strafprozessordnung, um eine kindzentrierte Justiz zu erreichen. Er erkannte nicht nur die vielen positiven gesetzgeberischen Schritte an, sondern machte auch auf die Probleme des institutionellen Systems des Kinderschutzes sowie auf das Phänomen der Diskriminierung von Roma-Kindern und auf die territorialen Ungleichheiten in der Kindergesundheitsversorgung

⁴ <https://unicef.hu/igy-segitunk/hireink/benyujtotta-magyarorszagrol-szolo-jelenteset-a-gyermekjogi-civil-koalicio-az-ensz-gyermekjogi-bizottsagahoz>.

⁵ Dr. Vaskuti András: A nemzetközi dokumentumokban megfogalmazott ajánlások érvényesülése a fiatalkorúak büntető igazságszolgáltatásában – Doktori értekezés 91.o. https://edit.elte.hu/xmlui/bitstream/handle/10831/32555/Disszertacio_VaskutiAndras_EDIT.pdf?sequence=1&camp%3BisAllowed=y.

aufmerksam. Er hob die Probleme hervor, die sich aus den infrastrukturellen Mängeln des Kinderschutzsystems ergeben und die noch immer nicht wirksam angegangen wurden. Er beschwerte sich darüber, dass bisher kein nationaler Aktionsplan zur Sensibilisierung und wirksamen Umsetzung der Kinderrechte entwickelt worden sei.

Die UN-Kommission für die Rechte des Kindes hat am 13. Februar 2020 ihren Bericht über die Lage der Kinderrechte in Ungarn veröffentlicht.⁶ Der Ausschuss stellte im Berichtszeitraum (2014-2019) in fast allen wichtigen Bereichen besorgniserregende Entwicklungen fest, darunter die Qualität der Gesetzgebung, Gewalt gegen Kinder, Diskriminierung, Bildung, Gesundheit und die Situation von behinderten Kindern, sowie die Lage der ihrer Freiheit beraubten und Asylsuchenden Kinder. Darüber hinaus enthält der Bericht eine Reihe von Forderungen nach wirksamer Einhaltung bereits bestehender Rechtsvorschriften und Gesetzesänderungen.

Der Ausschuss betonte, dass mehr als 200 Gesetzesänderungen in den letzten fünf Jahren die Rechte von Kindern beeinträchtigt haben, aber es gibt keinen Hinweis darauf, dass die Regierung versucht, das Wohl der Kinder zu berücksichtigen. Der Ausschuss betonte auch, dass der Kommissar für Grundrechte, das Büro des unterfinanzierten Ombudsmanns, nur einen Bruchteil der Haftanstalten mit Kindern hinter Gittern besuchte, nicht nur in Transitzone, sondern auch in Justizvollzugsanstalten, Strafanstalten und Haftanstalten. Er widersprach, bei Kindern könnte der Freiheitsentzug anstelle von Inhaftierungen mit größerer Wahrscheinlichkeit zum Ziel führen, diese jedoch in der ungarischen Justiz nur selten eingesetzt werden. Die Sensibilität des Gesetzgebers für die Rechte des Kindes, die Erstellung geeigneter Folgenabschätzungen für die Rechte des Kindes, die angemessene Berücksichtigung des Wohls des Kindes und die Ausbildung von Richtern sind dabei von wesentlicher Bedeutung.

Kinder werden oft zum Opfer von Gewalttaten, daher ist es besonders wichtig, dass sie die Regierung mit besonderen Maßnahmen schützt. Polizei- und Gerichtsverhandlungen traumatisieren Kinder häufig erneut, das ist ein Problem, das mit dem Barnahus-Modell angegangen werden kann, der weit verbreitete Einsatz eines behördenübergreifenden Schutzmechanismus für sexuell belästigte oder missbrauchte Kinder. Der Bericht fordert Ungarn nachdrücklich auf, diese so bald wie möglich umzusetzen.

1.1.3. Havanna-Regeln

Die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Regeln für den Schutz von

⁶ https://helsinkifigyelo.blog.hu/2020/02/24/hogyan_csatlakozik_a_gyermekbantalalmazokhoz_a_magyar_allam.

Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist aus dem Jahr 1990, auch „Havanna-Regeln“ genannt, sind Regeln, die die Standards festlegen, die anzuwenden sind, wenn ein Kind von einer öffentlichen Justizbehörde festgehalten wird. Diese Regeln wurden in der Sitzung vom 14. Dezember 1990 mit Beschluss 45/113 verabschiedet.

In diesem Text wird argumentiert, dass der Freiheitsentzug eine Maßnahme des letzten Auswegs sein muss, die nur in Ausnahmefällen angeordnet werden kann. In diesem Zusammenhang wird in diesem Text ausführlich dargelegt, unter welchen Umständen einem Kind seine Freiheit genommen werden kann. Für den Fall, dass ein Freiheitsentzug unvermeidlich erscheint, legen diese Regeln dann sehr detaillierte Anweisungen fest.

1.1.4. Riad-Leitlinien

Resolution der Generalversammlung (45/112. Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität verabschiedet am 14. Dezember 1990).

In dem Dokument formulieren die Mitgliedstaaten Empfehlungen zum Schutz der Rechte und des Wohlergehens von Jugendlichen, um zu verhindern, dass Jugendliche zu Kriminellen werden, und heben das Verfahren der Sondergerichte sowie die Zusammenarbeit der in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Einrichtungen und Personen hervor.

Grundsätze enthalten die Punkte 1-6:

„1. Die Verhütung der Jugendkriminalität ist ein wesentlicher Bestandteil der Verbrechensverhütung in der Gesellschaft. Indem junge Menschen rechtmäßigen, für die Gesellschaft nützlichen Betätigungen nachgehen und eine humanistische Einstellung zur Gesellschaft und zum Leben annehmen, können sie eine Geisteshaltung entwickeln, die nicht kriminogen ist.

2. Die erfolgreiche Verhütung der Jugendkriminalität setzt Anstrengungen der gesamten Gesellschaft voraus, eine harmonische Entwicklung der Heranwachsenden zu gewährleisten, indem ihre Persönlichkeit von frühester Kindheit an geachtet und gefördert wird.

3. Bei der Auslegung dieser Leitlinien sollte im Mittelpunkt das Kind stehen. Junge Menschen sollten in der Gesellschaft eine aktive Rolle als Partner spielen und sollten nicht als bloße Objekte von Sozialisations- oder Kontrollmaßnahmen betrachtet werden.

4. Bei der Anwendung dieser Leitlinien in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen Rechtsordnungen sollte das Wohl der jungen Menschen von frühester Kindheit an den Mittelpunkt aller Präventionsprogramme bilden.

5. Die Notwendigkeit und Wichtigkeit progressiver, auf die Kriminalitätsverhütung abzielender Politiken und der systematischen Untersuchung und

Ausarbeitung entsprechender Maßnahmen sollte anerkannt werden. Die Kriminalisierung und Pönalisierung von Kindern für Verhalten, das die Entwicklung des Kindes nicht nachhaltig beeinträchtigt und andere nicht schädigt, sollte dabei vermieden werden. Die entsprechenden Politiken und Maßnahmen sollten folgendes vorsehen:

a) Angebote, insbesondere im Bildungsbereich, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der jungen Menschen gerecht werden und einen stützenden Rahmen abgeben, innerhalb dessen die persönliche Entfaltung aller jungen Menschen gesichert wird, insbesondere derjenigen, die nachweislich gefährdet sind oder soziale Risikofälle darstellen und besonderer Fürsorge und besonderen Schutz bedürfen;

b) besondere Konzepte und Methoden zur Kriminalitätsverhütung, gestützt auf Gesetze, Verfahren, Institutionen, Einrichtungen und ein Netz von Diensten, deren Zielsetzung es ist, die Motivation, das Bedürfnis und die Gelegenheiten, gegen das Gesetz zu verstoßen, beziehungsweise die Bedingungen, die zu Gesetzesverstößen führen, zu verringern;

c) amtliches Eingreifen in erster Linie im allgemeinen Interesse des jungen Menschen und geleitet von Fairneß und Gerechtigkeit;

d) Schutz des Wohls, der Entfaltung, der Rechte und der Interessen aller jungen Menschen;

e) Berücksichtigung dessen, daß Verhaltensweisen junger Menschen, die nicht den allgemeinen sozialen Normen und Wertvorstellungen entsprechen, oft Teil des Reifungs- und Wachstumsprozesses sind und bei den meisten jungen Menschen mit dem Erwachsenwerden in der Regel von selbst aufhören;

f) Klarheit darüber, daß nach vorherrschender Expertenmeinung das Abstempeln junger Menschen als „abweichlerisch“, „kriminell“, oder „präkriminell“ bei diesen oft zur Herausbildung beständiger unerwünschter Verhaltensmuster beiträgt.

6. Es sollten Gemeinwesendienste und -programme zur Verhütung der Jugendkriminalität entwickelt werden, insbesondere dort, wo bisher noch keine entsprechenden Einrichtungen bestehen. Formelle Einrichtungen der Sozialkontrolle sollten nur als letztes Mittel in Anspruch genommen werden.“

Der Geltungsbereich der Leitlinien ist in den Punkten 7. und 8. festgelegt:

„7. Diese Leitlinien sollten im Gesamtzusammenhang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der Erklärung der Rechte des Kindes und der Konvention über die Rechte des Kindes so wie im Kontext der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) sowie aller anderen die Rechte, die Interessen

und das Wohl aller Kinder und jungen Menschen berührenden Rechtsinstrumente und Normen ausgelegt und angewandt werden.

8. Die Leitlinien sollten außerdem im Kontext der in den einzelnen Mitgliedstaaten gegebenen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen angewandt werden.

1.1.5. Die Tokio-Regeln

Die Regeln wurden in der Resolution 45/110 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1990 verabschiedet. Die Entscheidung betrifft die Möglichkeit einer alternativen Sanktion ohne Freiheitsentzug und die diesbezüglichen Grundsätze. Neben erwachsenen Straftätern hebt er den Kreis jugendlicher Straftäter hervor. Zusammen mit dem später formulierten Kommentar gilt es auch als Grundlage für Gesetzgebung und Strafverfolgung.

1.2. EU-Kommission 7

Die Europäische Menschenrechtskonvention (1950) unter der Schirmherrschaft des Europarates wurde 1993 verabschiedet. Die Europäische Sozialcharta (1961) wurde vom Parlament in Gesetz C von 1999 verkündet und wurde Teil der Anwendung des nationalen Rechts. Beide Dokumente enthalten eine Bestimmung zum Schutz der Kinderrechte, die als Grundlage für die Entwicklung weiterer Konventionen, Empfehlungen und Leitlinien diene.

1.2.1. Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz

(verabschiedet durch das Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010)

Kindgerechte Justiz während Gerichtsverfahren

- Recht auf Gehör und Meinungsäußerung

- Die Richter sollten das Recht der Kinder achten, in allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden, zumindest jedoch dann, wenn davon ausgegangen werden kann, dass sie die jeweilige Angelegenheit ausreichend verstehen. Die dabei eingesetzten Mittel sollten an den Verständnisgrad des Kindes und an seine Fähigkeit zur Kommunikation und zur Berücksichtigung der Umstände des Falles angepasst sein. Kinder sollten gefragt werden, auf welche Weise sie gehört werden wollen.

- Den Ansichten und Meinungen des Kindes sollte ein seinem Alter und Reifegrad entsprechendes Gewicht beigemessen werden

- Das Recht des Kindes auf Gehör ist ein Recht und keine Pflicht des Kindes

- Einem Kind sollte die Anhörung nicht ausschließlich aufgrund seines Alters verwehrt werden. Wenn ein Kind in einem es betreffenden Fall aus eigenem Antrieb gehört werden will, sollte es der Richter nicht ablehnen, dessen Ansichten und Meinungen dazu anhören, es sei denn, das Wohl des Kindes verbietet dies.

- Kinder sollten alle erforderlichen Informationen darüber erhalten, wie sie ihr Recht auf Gehör wirkungsvoll ausüben können. Es sollte ihnen jedoch auch erklärt werden, dass ihr Recht auf Gehör und die Berücksichtigung ihrer Ansichten für die endgültige Entscheidung nicht unbedingt ausschlaggebend sind.

- Entscheidungen und Gerichtsurteile, die Kinder betreffen, sollten hinreichend begründet und den Kindern in einer Sprache erklärt werden, die sie verstehen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen, in denen entgegen den Ansichten und Meinungen des Kindes entschieden wurde.

Die spektakulärste Umsetzung in der Strafjustiz – auch vor Gericht – ist die Einrichtung von Verhörräumen für Kinder, die Einführung spezieller Befragungstechniken, sowie die Darstellung als „kindzentrierte“ Justiz im ungarischen Rechtsleben.

1.3. Europäische Union:

Die die Kinder betreffende Gesetzgebung der Institutionen der Europäischen Union wurde und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und des Vertrags von Lissabon umgesetzt, die die Grundlage für Maßnahmen für Kinder bilden. Infolgedessen wurden eine Reihe von Richtlinien, Empfehlungen und Mitteilungen herausgegeben.⁸

Sie bieten den Mitgliedstaaten umfassende Leitlinien zur Kriminalprävention und zur Reform der Jugendgerichtsbarkeit. Reformbemühungen sind durch Prävention, Ablenkung, restorative Gerechtigkeit und den Einsatz alternativer Sanktionen gekennzeichnet. Die Dokumente machen einen auch auf die Bedeutung von Behörden mit besonderem Fachwissen und besonderen (unabhängigen) Gerichten aufmerksam. Es kann gesagt werden, dass der restorative Ansatz, das Ultima-Ratio-Wesen des Freiheitsentzugs, der Vorrang der Bildung vor der Bestrafung, die Verfahren mit der Teilnahme qualifizierter Fachkräfte in der internationalen und europäischen Strafjustiz bei Jugendlichen Priorität haben.⁹

⁸ Az Európa Tanács Miniszteri Bizottságának iránymutatása a gyermekbarát igazságszolgáltatásról, „Építsük Európát a gyermekekért, a gyermekekkel” monográfia, 2012. <https://rm.coe.int/16806a4541>

⁹ http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-6-2008-0012_HU.html.

2. Inländische Entwicklung des Jugendstrafrechts

Um die heutigen Vorschriften, sowie die Anwendung des Gesetzes zu verstehen, ist es wichtig zu wissen, wo und wie die Entwicklung des Gesetzes begann, wann die Vorkehrungen für die ersten Jugendlichen getroffen wurden, denn ohne Kenntnis der Vergangenheit können Gegenwart und Zukunft nicht aufgebaut werden.

2.1. Strafrechtliches materielles Recht

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts trat in Nordamerika und Europa die Politik der „*sonderen Behandlung*“ auf, d.h. der Grundsatz, dass sich der Gesetzgeber nicht auf die Bestrafung von Jugendlichen konzentrierte, sondern auf ihre Bildung und andere besondere Präventionen.

Zum ersten Mal in der Entwicklung des ungarischen Rechts enthielt Artikel V. des Gesetzes von 1878, der Csemegi-Kodex, eine Bestimmung über Jugendliche, demnach die Untergrenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Alter von 12 Jahren festgelegt wurde, wonach eine Person zwischen 12 und 16 Jahren nicht strafbar war, wenn er keine Voraussicht hatte, seine Schuld zu erkennen.

Infolge der Kritik am Kodex hat der Gesetzartikel XXXVI. von 1908. (I. Sn.), die erste Strafnovelle unter anderem den Begriff des Jugendlichen (Personen zwischen 12 und 18 Jahren) definiert, sowie hat sie den präventiven Ansatz bei der Verurteilung Priorität gegeben und änderte das Haftungs- und Sanktionssystem des Csemegi-Kodex: zusätzlich zur Rechenschaftspflicht zeigte sich Diskretion, Betonung der Bildung statt Bestrafung, Einführung von Zurechtweisung, von bedingter Verurteilung, von Justizvollzugserziehung, sowie Nacherziehung für Täter, die die Strafmündigkeit nicht erreicht haben. Darüber hinaus konnte eine gerichtliche Maßnahme gegen diejenigen angewendet werden, die keine intellektuelle und moralische Entwicklung erreicht haben. Die obere Altersgrenze für Jugendliche betrug 18 Jahre, Erziehungsmaßnahmen für Jugendliche konnten als vorübergehende Maßnahme bis zum Alter von 20 Jahren verwendet werden, und ein System zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wurde eingerichtet.

Eine wesentliche Regel vom Gesetzartikel XXI. von 1913 über gemeingefährliche Arbeitsvermeidung war, dass unabhängige Strafgerichte für Jugendliche eingerichtet wurden und das Gesetz auch das Verfahren vor dem neuen Gerichtsforum regelte. Nach seinen Bestimmungen war es nicht angebracht, einen Jugendlichen unter 18 Jahren z. B. in ein Arbeitshaus zu verweisen.

Infolge der sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen in den 1940er Jahren wurde das „Gesetz II. von 1950 über den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs“ erlassen, das keine Regeln für Minderjährige enthielt. Sie wurden in das Gesetz 34. von 1951, dann in dessen Änderung das Gesetz 23. von 1954 aufgenommen. Das Gesetzesdekret hob die I. Sn. auf und legte neue Regeln für die Jugendgerichtsbarkeit fest, weiterhin wurde das Prinzip der moralischen und intellektuellen Entwicklung behoben. Im Rechtsakt tauchte die Möglichkeit auf, falls der jugendliche Straftäter die Gefahr seiner Handlung für die Gesellschaft erkannt hatte, konnte das Strafverfahren eingestellt, unterlassen werden, oder er konnte freigesprochen werden. Für geistig behinderte Jugendliche wurde heilpädagogische Erziehung zur Verfügung gestellt, gegen die Straftäter zwischen 12 und 14 Jahren wurden erzieherische Maßnahmen vorgenommen. Gegen neue Straftäter zwischen 14 und 18 Jahren musste eine Strafe verhängt werden. Die Bedeutung dieser Rechtsvorschriften ist herausragend, da zum ersten und letzten Mal in der Geschichte des ungarischen Strafrechts alle Vorschriften zur strafrechtlichen Haftung von Jugendlichen in einem einzigen Rechtsinstrument festgelegt wurden, das die materiellen und verfahrenstechnischen Vorschriften enthalten hat.

Das Sozialistische Strafgesetzbuch, Gesetz V. von 1961 über das Strafgesetzbuch der Ungarischen Volksrepublik, hob das Ftvr auf, und alle strafrechtlichen Bestimmungen wurden in das Gesetzbuch aufgenommen, so wurden die Bestimmungen über Jugendliche im Kapitel VI. gesondert aufgeführt. Die untere Altersgrenze für das Jugendalter wurde vom Gesetzgeber auf 14 Jahre angehoben. Damit wurde die Bedingung festgelegt, dass dies das Alter ist, in dem eine Person ihre Handlungen bewerten und somit ein angemessenes Verhalten nachweisen kann. Vor dem 14. Lebensjahr hat keiner Schuldfähigkeit, während es nach dem 14. Lebensjahr jedem gegeben wird, sofern nicht anders nachgewiesen wird. Diese Gesetzgebung beseitigte nicht nur die selbständige Regulierung, sondern bewertete bei der Verurteilung auch das Jugendalter als einen Faktor.

Die Dokumente internationaler Organisationen haben das innerstaatliche Strafjustizsystem von Jugendlichen und die Notwendigkeit einer Umbildung klar definiert. Das Gesetz IV. von 1978 wurde im Einklang mit den Empfehlungen der Europäischen Union, des Europarates und der Vereinten Nationen mehrmals geändert. So zeigte sich die Entwicklung des jugendlichen Täters in die richtige Richtung, die Priorität der Maßnahme anstelle von Wiedergutmachung und Bestrafung und die weitere Stärkung des Ultima-Ratio-Charakters der Inhaftierung.

Die wichtigste Änderung im Gesetz C von 2012 über das derzeit für Kinder geltende Strafgesetzbuch besteht darin, dass der Gesetzgeber das Alter

der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für bestimmte Straftaten mit besonderer materieller Schwere auf 12 Jahre gesenkt hat. Es gibt keine gesonderte Gesetzgebung, sondern materielle und verfahrenstechnische Regeln für Erwachsene müssen an jugendliche Straftäter angepasst werden. Positiv zu vermerken ist, dass das Institut für aktives Bedauern bei Jugendlichen häufiger anwendbar ist als bei Erwachsenen.

2.2. Strafprozessrecht

Das Jugendgericht ist seit dem 1. Januar 1909 in Ungarn tätig, basierend auf dem IM-Dekret 20.003 von 1908.

Später enthielt das Gesetz VII. von 1913 umfassende Regeln, nach denen das Verfahren von einem Richter und einem Staatsanwalt für Jugendliche durchgeführt wurde, von einem Patron unterstützt, der eine Umweltstudie über die Lebensbedingungen der Jugendlichen durchführte. Untersuchungshaft und Festnahme konnten nicht angeordnet werden, die Haft im Gefängnis durfte bis zu 15 Tage dauern, konnte jedoch in schwerwiegenderen Fällen verlängert werden, das Gericht konnte die Öffentlichkeit vom Prozess ausschließen und ohne Anordnung Maßnahmen ergreifen.

In der Geschichte des ungarischen Rechts wurde mit dem Gesetz XXIX. von 1947 ein einziges und effektiv getrenntes Jugendgericht in Budapest eingerichtet.

Das Gesetz 34. von 1951, geändert durchs Gesetz 23. von 1954 enthielt auch spezielle Verfahrensregeln, unter anderem die Ernennung eines designierten Richters und eines Staatsanwalts, die Teilnahme eines Lehrerbeisitzers, die Anwesenheit eines gesetzlichen Vertreters, die begrenzte Möglichkeit, eine Untersuchungshaft anzuordnen, und keine Möglichkeit einer privaten Strafverfolgung.

Das Gesetz 8. von 1962, verkündet am 5. Mai 1962. (I. Be.) wurde an das materielle Gesetzbuch angepasst. Eine der wichtigsten Bestimmungen des Jugendrechts bestand darin, die Teilnahme eines Anwalts an dem Verfahren zu verlangen, was nicht mit der Anwesenheit gleichzusetzen ist. Es sah vor, dass ein Lehrer bei der Befragung eines Jugendlichen während einer Untersuchung anwesend sein konnte. Die Erziehung des Jugendlichen sollte durch Benachrichtigung der Schulbehörde erleichtert werden. Es war obligatorisch, den gesetzlichen Vertreter als Zeugen zu befragen und einen qualifizierten Sonderschullehrer zu hören, bevor eine Heilerziehung angeordnet wurde. Die Anwesenheit des Jugendlichen musste bei der Verhandlung sichergestellt werden, und eine geschlossene Verhandlung konnte ebenfalls angeordnet werden.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes I. von 1973, das 40 Jahre in Kraft war, wurden im Laufe der Jahre oft geändert und vom Gesetzgeber

als Reaktion auf sozioökonomisch-politische Veränderungen geändert. 1995 wurden bedeutende Änderungen vorgenommen, von denen die bedeutendste – auf der Grundlage von Artikel 37. Punkt b der Konvention über die Rechte des Kindes – den Freiheitsentzug auch in einer Justizvollzugsanstalt vollstreckbar machte.

Das Gesetz XIX. von 1998

Vorschriften für Minderjährige wie besondere materielle und verfahrensrechtliche Bestimmungen in alten Strafverfahren und im Strafgesetzbuch standen im Einklang miteinander und mit den Instrumenten zum Schutz von Kindern. Zunächst mussten die Mittel des Kinderschutzes eingesetzt werden, dann konnten im Falle ihrer Unzulänglichkeit strafrechtliche Instrumente eingesetzt werden. Es ist auch heute noch wichtig, dass die Behörden das Verfahren unter Berücksichtigung der altersspezifischen Merkmale von Jugendlichen und auf eine Weise durchführen, die die Einhaltung der Jugendgesetze fördert.

Ab dem 1. September 2011 hob der Gesetzgeber die ausschließliche Zuständigkeit der örtlichen Gerichte am Sitz des Bezirksgerichts und die Zuständigkeit des Pester Bezirksgerichtes im Hoheitsgebiet des Hauptstadtsgerichtes auf, um die Arbeitsbelastung zu verringern und die Aktualität zu gewährleisten.

Es gab auch eine Garantie dafür, dass in Gerichtsverfahren in erster Instanz gegen Jugendliche einer der Ratsmitglieder ein Lehrer ist und in zweiter Instanz der Vorsitzende des Rates (Einzelrichter) ist, und – mit Ausnahme des Obersten Gerichtshofs (Kurie) – in dritter Instanz ist eines der Mitglieder des Rates vom Nationalen Justizrat ernannter Richter, aber weder im Strafverfahren noch im Gesetz über den Status der Richter wurden keine Benennungskriterien angegeben.

Gesetz XC. von 2017

Bei der Kodifizierung des neuen Strafverfahrens stellte sich die Frage, ob auch in Ungarn ein gesondertes Strafjustizsystem für Jugendliche erforderlich ist, oder ob das Vorhandensein von Sonderregeln in den materiellen und verfahrenstechnischen Vorschriften des Strafrechts ausreicht. In Bezug auf die Anforderungen an Transparenz, Einheitlichkeit und Rechtssicherheit, rechthistorische Traditionen und den Hinweis darauf, dass ein separates Jugendstrafrechtsgesetz in europäischen Ländern nicht als allgemein angesehen werden kann, lehnten die Verfasser des neuen Verfahrensgesetzes auch die Idee eines separaten Gesetzes ab. Sie wurden in der Gesetzgebung berücksichtigt, so dass besondere Regeln für Jugendliche in die allgemeine Verfahrensordnung aufgenommen wurden. In diesem separaten Kapitel werden Sonderregeln durch Professio-

nalität und spezifische Aspekte der Erziehung und des Kinderschutzes geregelt.

Als Neuerung kann nur ein vom Präsidenten des Landesrichteramtes ernannter Richter in erster Instanz als Untersuchungsrichter, in zweiter Instanz als Vorsitzender des Rates fungieren. Nach der Anklage kann in erster Instanz ein vom Präsidenten des Landesrichteramtes ernannter Berufssichter, in zweiter Instanz und in dritter Instanz – mit Ausnahme des Obersten Gerichtshofs (Kurie) – als Mitglied des Rates fungieren. Die Festlegung der Kriterien für den ernannten Richter ist eine der Verwaltungsaufgaben des Präsidenten des Landesrichteramtes.

In der Regel ist ein Beisitzender nicht mehr an dem Verfahren beteiligt. Angesichts der besonderen Situation von Jugendlichen bleibt ein Beisitzender jedoch Mitglied des Rates. Es gibt spezielle Regeln für Beisitzende, da neben einem Lehrer ausschließlich ein Psychologe oder ein Diplomkinderschutzspezialist an der Arbeit des Rates teilnehmen kann.

Die Kinderschutzbehörden spielen weiterhin eine wichtige Rolle, nicht zuletzt, weil die Jugendlichen aufgrund ihrer Benachteiligung oder durch Strafjustiz zum ersten Mal mit diesen Institutionen in Kontakt kommen.

Im Gegensatz zum europäischen Modell der selbstständigen Regulierung verfügt Ungarn über ein einheitliches Straf- und Verfahrensrecht, was bedeutet, dass die Bestimmungen des Allgemeinen Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung auch für Jugendliche gelten, mit einigen typischen privilegierten Ausnahmeregelungen, zu denen es keine Jugendstrafverfolgung und kein Jugendgericht gibt. Die Regeln für Strafverfahren gegen Jugendliche sind somit im geltenden Verfahrensgesetz verankert, unterliegen jedoch gesonderten Verfahren. In Strafverfahren gegen Jugendliche gelten mit bestimmten Ausnahmen die allgemeinen Bestimmungen der Strafprozessordnung, und in Jugendfällen entscheiden die mit Erwachsenen befassten Gerichte, aber die Zusammensetzung der Beiräte – die Person des Beisitzenden – besonders ist.

Es gibt Argumente für und gegen eine eigenständige und einheitliche Regulierung. Die Einhaltung der in internationalen Standards festgelegten Erwartungen, die der Praxis einiger europäischer Länder und der Position vieler ungarischer Juristen folgen, kann als Argument für die Schaffung eines Jugendgerichtsgesetzes dienen. Ein weiteres Argument ist, dass das Jugendgesetz in einer auch von Jugendlichen verstehbaren Sprache abgefasst werden sollte, die den Anforderungen einer kinderfreundlichen Justiz besser entsprechen könnte. Andererseits sprechen die in den letzten Jahrzehnten etablierten ungarischen Traditionen wie die Argumente für Rechtssicherheit gegen die Schaffung eines Jugendgerichtsgesetzes.

3. Fachanwaltstudium für Jugendangelegenheiten

Nach Prüfung des Bildungszwecks von Hochschulinrichtungen, die die Ausbildung von Fachanwälten für Jugendangelegenheiten organisieren, kann eindeutig festgestellt werden, dass das Ziel der Ausbildung einerseits darin besteht, „einen komplexen Ansatz für den Kinderschutz zu entwickeln“, auf der anderen Seite sollten aber „Anwälte, die auf dem Gebiet der Strafverfolgung tätig sind, in der Lage sein, in einer Vielzahl von Verfahren auf multidisziplinäre Weise das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, wobei das Wohl des Kindes und des Jugendlichen berücksichtigt wird.“¹⁰

Im Rahmen der Ausbildung erwerben die Studenten Kenntnisse des Strafrechts (Strafrecht; Strafprozessrecht; Vollstreckung der Bestrafung; Kriminalprävention; Opferschutz), Verwaltungskennnisse (Kinderschutz; Strafverfolgung; Einwanderung), zivilrechtliche Kenntnisse (zivilrechtliche Grundsätze, Persönlichkeitsrechte, Familienrecht) und verwandte Paralellwissenschaften (internationale Rechtsgrundlagen; Kinderpsychologie; Kinderpsychologie). In der Abschlussprüfung am Ende der Ausbildung vermitteln die Studenten auf komplexe Weise Wissen über ihr erworbenes Wissen – zu den Themen Sonderregeln für Straf- und Bürgerrechte, Kinderschutz, Sozialisation von Minderjährigen.

Die folgenden allgemeinen und beruflichen Kompetenzen werden vor allem im Rahmen der Schulungen entwickelt: Allgemeine Kompetenzen umfassen Problemerkennung und Fähigkeit zur Problemlösung; Verhandlungs- und Kommunikationsfähigkeiten; Konfliktmanagementfähigkeit; Organisations- und Überprüfungs-fähigkeit.

Zu den beruflichen Kompetenzen gehören fundierte Kenntnisse der einschlägigen Literatur, der Berufsgesetzgebung, verwandter Rechtsbereiche und anderer Bereiche der Grenzwissenschaft; die Fähigkeit, das betreffende Fachwissen und die betreffenden Informationen anzuwenden und zu nutzen; die Fähigkeit, die sich ändernden Fachkenntnisse und Gesetze in den Fach-, Grenz- und Sozialwissenschaften des jeweiligen Fachgebiets unabhängig zu verarbeiten und anzuwenden.

Elemente des Wissens und das zu erwerbende Wissen: Vertiefte Kenntnis des Systems der materiellen und verfahrenstechnischen Regeln aller amtlichen Verfahren, mit denen das Kind in einer bestimmten Verfahrensposition in Kontakt kommen kann; Kenntnis einschlägiger internationaler Dokumente; Theorie und Praxis des Kinderschutzesys-

¹⁰ <http://www.uni-miskolc.hu/files/4392/fiatalkor%C3%BAak%20%C3%BCgyeinek%20szakjog%C3%A1sza%20SZT.pdf>

tems; Kinderpsychologie und Opferschutz – unter Einbeziehung des Staates und von zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Die oben detaillierten, erworbenen Kenntnisse können nicht nur im Bereich der Strafjustiz, sondern auch im Bereich des Zivil- oder Verwaltungsdienstes maximal validiert werden, da man nicht nur strafrechtliche Kenntnisse erwirbt und sich nicht nur im Strafrecht, sondern auch im Zivil- und Verwaltungsrecht mit Jugendlichen befasst.

3.1. Über die Erfahrung des Studiums von Anwalt für Jugendangelegenheiten in Strafverfahren

Es muss betont werden, dass das Jugendstrafrecht nicht streng auf strafrechtliche Normen beschränkt sein kann und dass das Ziel der Integration von Jugendlichen in die Gesellschaft kein einfaches Konzept ist. Eines der wichtigsten Elemente des einen Teil des Grundgesetzes bildenden Nationalen Glaubensbekenntnisses ist, dass wir glauben, dass unsere Kinder und Enkelkinder Ungarn mit ihrem Talent, ihrer Ausdauer und ihrem Geist wieder großartig machen werden. Die Förderung und Entwicklung des Talents, der Ausdauer und des Geistes von Kindern ist eine große Herausforderung für uns. Nur eines von vielen Elementen ist es, verlorene junge Menschen auf den richtigen Weg zu bringen, dabei die Justiz eine herausragende und verantwortungsvolle Rolle spielt.

Es ist aber auch ein Element in Zivilverfahren, hauptsächlich in familienrechtlichen Angelegenheiten, in Verwaltungsklagen, sei es als Vormundschaft oder sogar im Fall der Kinder oder Jugendlichen, die als Student oder Familienmitglied in arbeitsrechtliche Klagen verwickelt sind.

Um ein umfassendes Verständnis der zugrunde liegenden Ziele und des zusätzlichen Rechtsmaterials zu haben, um eine komplexe Vorstellung davon zu haben, warum und wie eine Rechtsinstitution funktioniert, muss ein Jugendrichter über ein besonders hohes Maß an Fachwissen und Erfahrung verfügen.

In Ungarn gibt es kein organisatorisch unabhängiges Jugendgericht, und die ausschließliche Zuständigkeitsregel gilt nicht mehr, da die ausschließliche Zuständigkeitsregel zum 1. September 2011 abgeschafft wurde, um die Gerechtigkeit den Parteien näher zu bringen, sie kostengünstiger zu gestalten, die Belastung gleichmäßiger zu verteilen und das Verfahren zu beschleunigen. All dies war Gegenstand einer Reihe von Kritikpunkten, und es stellte sich das Problem, wie Richter, die bisher ausschließlich mit Erwachsenen zu tun hatten, die im Verfahrensgesetz festgelegten besonderen Ziele für Jugendliche sicherstellen und es ist fraglich geworden,

inwieweit sich die Praxis der Verurteilung ändert, weil der Richter, der sich nicht ausschließlich mit Jugendlichen befasst, seine Strafe nach seinen bisherigen Erfahrungen und seinen eigenen Maßstäben verhängen wird.

Die Abschaffung der ausschließlichen Zuständigkeitsregeln und das Fehlen spezialisierter Gerichte hat die Verfahren jedoch weder unprofessioneller noch strenger gemacht. Es besteht keine Zweifel, dass die Jugendgerichtsbarkeit einen spezifischen und komplexen Ansatz erfordert, aber es ist nicht erforderlich, dass die Richter, die auch in Angelegenheiten von Jugendlichen vorgehen, über eine umfassende Schulung verfügen, um die mit Jugendlichen in Kontakt stehenden Mitglieder der Justiz auf eine besondere Kommunikation mit Jugendlichen gemäß internationalen Standards vorzubereiten. und ihnen andere spezielle Kompetenzen vermitteln, die erforderlich sind, um Kindern zuzuhören. Die Bezeichnung einer solchen Qualifikation könnte jedoch ohne nachzudenken zu einem zweischneidigen Schwert werden, da die jahrzehntelange Erfahrung, das Fachwissen und die Einsicht eines Richters auf diesem Gebiet schwer mit der jüngsten Qualifikation in Jugendangelegenheiten zu vergleichen sind, die die aktuelle Gesetzgebung und die aktuelle Forschung abdeckt. Die beiden schließen sich jedoch nicht gegenseitig aus, sondern ergänzen sich. Jahrzehntelange Erfahrung kann immer aktuelles Wissen liefern, und eine effektive Anwendung eines neueren Abschlusses erfordert immer Erfahrung, die durch die Durchführung mehrerer Fälle gesammelt wurde. Der Absatz 63. in der Präambel der Richtlinie 2016/800. bestätigt das.

Diese Probleme können durch den Empfehlungsentwurf des Präsidenten des Nationalen Gerichtsamtes im Oktober 2020 zu den Aspekten gelöst werden, die im Fallzuweisungssystem zu berücksichtigen sind, wonach Strafsachen der jugendlichen Straftäter, Straftaten mit jugendlichen Opfern, Zeugen und Zivilverfahren als eine Angelegenheit angesehen werden, was besonderes Fachwissen erfordert. Diese Fälle sollten in erster Linie einem Richter zugewiesen werden, der über besondere Qualifikationen verfügt (Jugendanwalt, Familienrechtsanwalt, Kinderanwalt) oder über Erfahrung und Fachwissen in solchen Verfahren verfügt und sich für die Durchsetzung der Kinderrechte in Gerichtsverfahren einsetzt.

Das Gerichtsverwaltungssystem fördert die kontinuierliche Ausbildung von Richtern und die Unterstützung ihrer autodidaktischen Bildung, in deren Rahmen immer mehr Richter den Titel eines Spezialisten für Jugendangelegenheiten erhalten. Das Justizsystem versucht daher, die Rechte des Kindes zu gewährleisten, indem es die internationalen Erwartungen¹¹ und gesellschaftlichen Bedürfnisse

¹¹ Siehe dazu Vereinte Nationen Wirtschafts- und Sozialausschuss

berücksichtigt und vollständig erfüllt und zusätzliche Ziele festlegt, und für die es notwendig ist, die strafrechtlichen Vorschriften für Jugendliche kontinuierlich zu überwachen, ihre Vor- und Nachteile zu prüfen und mögliche Änderungen der Gesetzgebung in Abhängigkeit von ihren Ergebnissen einzuleiten.

3.2. Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Bestimmungen für Minderjährige auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen

Gegenwärtig sind die Bestimmungen über Jugendliche daher nicht getrennt, sondern Teil des Besitzstands für erwachsene Straftäter. Die materiellen und verfahrenstechnischen Bestimmungen, sowie die Durchführungsbestimmungen enthalten spezifische Bestimmungen über Jugendliche. Natürlich steht diese Gesetzgebung in engem Zusammenhang mit anderen Bestimmungen, z. B. mit solchen, die für Ermittlungsbehörden, Staatsanwälte, Vormundschaftsbehörden, andere Kinderschutzeinrichtungen, Gesundheitseinrichtungen verbindlich sind, aber auch der Schutz der Rechte des Kindes, das Jugendrecht, das Zivilrecht, das Familienrecht und das Verwaltungsrecht sind Elemente des Komplexen.

Um die gesetzlichen Bestimmungen für Minderjährige weiterzuentwickeln, müssen zunächst Entwicklungsziele festgelegt werden, die Folgendes umfassen können:

– **Geschwindigkeit, Einfachheit**¹²

Auf dem Weg zur Gerechtigkeit durchlaufen Kinder und Jugendliche fast die gleiche Anzahl von Verfahrensschritten wie Erwachsene, treffen auf die gleiche Anzahl von Fremden, warten die gleiche Zeit und sind für dieselbe Zeit in der gleichen Unsicherheit, während es das Ziel wäre, das alles aufgrund ihrer Altersmerkmale zu verringern. Es sollte auch berücksichtigt werden, dass in den meisten Fällen die Täter selbst Opfer sein können. Die Kindheit / Jugend ist eine sehr kurze, aber entscheidende Lebensphase. Die Verzögerung durch die Behörden in dieser Zeit betrifft nicht nur das ganze Leben des Kindes, sondern auch seine Familie, seine Umwelt und letztendlich die Gesellschaft insgesamt. Ziel ist

es daher, das tägliche Leben des Kindes so schnell wie möglich durch die begangene oder gelittene Handlung zu bestimmen und so schnell wie möglich nach wirksamen Lösungen zu suchen, um das Kind in die Gesellschaft zu integrieren und richtig zu entwickeln. Dieses Ziel profitiert nicht von der starren Trennung der diversifizierten Rechtsvorschriften und der handelnden Stellen, der Minimierung informeller Kanäle und der sperrigen Bürokratie. Um die Verfahren zu beschleunigen, erfordert die Kontakthaltung im Internet und durch elektronische Kommunikation im 21. Jahrhundert das Umdenken der internen Regulierungsbehörden der amtierenden Stellen und Behörden, die Vereinfachung der Verfahren und die Entwicklung effizienter Verfahren, jedoch mit Garantien. Eine der Richtungen der Gesetzgebung besteht daher darin, ein System zu schaffen, das ein schnelleres und einfacheres Verfahren auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen ermöglichen kann.

– **Effizienz**

Eine der wichtigen Errungenschaften des 20. Jahrhunderts ist, dass die soziologische und psychologische Forschung den Schlüssel in alternativen Lösungen sieht, die für jedes Kind entwickelt werden. Darüber hinaus benötigt das Kind bei „Fehlern“, auch wenn es die Folgen des Fehlers annimmt, die Sicherheit, dass der gemachte Fehler behoben werden kann. In vielen Fällen ist es jedoch schwierig, einen wirksamen und zielgerichteten Weg der Wiederherstellung zu finden, denn die oben bereits erwähnten Maßnahmen müssten so schnell wie möglich ergriffen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände bei der individuellen Erziehung können personalisierte Verhaltensregeln, Strafen und Maßnahmen die Wirksamkeit der Bemühungen zur Integration von Jugendlichen erheblich steigern. Die Wirksamkeit wird dadurch beeinflusst, dass das Wesentliche des Falls erfasst, die Ursachen entdeckt und so schnell wie möglich die am besten geeignete Lösung für die Persönlichkeit des Kindes gefunden und ausgeübt wird. In den meisten Fällen sind diese Lösungen in der Gesetzgebung nicht eindeutig enthalten, da die geltenden Sanktionen für jugendliche Straftäter tatsächlich nur „leichtere“ Versionen der für erwachsene Straftäter konzipierten Rechtsinstitutionen sind.

Es ist besonders wichtig, die Wichtigkeit von der Rückkopplung hervorzuheben. Der Richter kann wirksame Mittel einsetzen, wenn er Rückmeldung zu deren Wirksamkeit erhält. Der Richter hat keine Vorstellung von der Einhaltung der im Urteil vorgeschriebenen Verhaltensregeln, ihrer kurzfristigen und langfristigen Ergebnisse. Es ist auch eine motivierende Kraft für den Richter und bestätigt die Bedeutung der Individualisierung, wenn er sie für wirksam hält. Zu diesem Zweck sollte erwogen wer-

Handlungsrichtlinien (21.07.1997.) und Europäisches Parlament Resolution 2007/2093(INI) – (16.01.2008). <https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CriminalJusticeSystem.aspx>.

¹² Siehe hierzu Artikel 7. der Europäischen Konvention zur Ausübung der Rechte des Kindes, der unter der Schirmherrschaft des Europarates geschlossen wurde und besagt, dass das Gericht in Verfahren, die Kinder betreffen, unverzüglich handeln und eine unangemessene Verzögerung vermeiden muss. Darüber hinaus die Empfehlung R (2003) 20. des Europarates, wonach ein neues Prinzip darin besteht, dass die Reaktion auf Jugendkriminalität schnell und konsequent erfolgen sollte. Darüber hinaus das Modellgesetz über die Jugendgerichtsbarkeit des Internationalen Zentrums für Kriminalprävention der Vereinten Nationen vom September 1997. (Model law on Juvenile Justice).

den, einen Informationskanal einzurichten und zu regulieren, um den Prozessrichter zu unterstützen.

– **Entwicklung der institutionellen Infrastruktur**

Ein institutionelles System ist erforderlich, das für die Durchführung eines speziell auf Kinder und Jugendliche zugeschnittenen Verfahrens sowie für die Schaffung geeigneter Bedingungen geeignet ist. Die Entwicklung und der Bau von Verhörräumen für Kinder ist bereits eine gute Richtung, aber in vielen Fällen sind jugendliche Straftäter noch nicht ganz gewachsen, aber sie sind auch keine Kinder mehr, die in Verhörräume für Kinder „passen“. Wenn die Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen, ist für sie keine Lösung ein ausgehandeltes Verfahren, das durch strenge Einschränkungen, eine größere Kanzel und größere Entfernung gekennzeichnet ist, sondern lieber wäre ein vermitteltes Verfahren unter Verwendung geeigneter Mediationstechniken wünschenswert.

– **Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit verwandten Institutionen**¹³

Einige alternative Lösungen erfordern alternative Beziehungen. An der Integration der jugendlichen Straftäter können mehrere Institutionen, staatliche, kirchliche, schulische und nichtstaatliche Organisationen teilnehmen, deren tatsächliches Engagement für eine wirksame und schnelle Lösung von wesentlicher Bedeutung ist.

Gegenwärtig kontaktiert die Justiz während der Vollstreckung von Strafen keine anderen Organisationen (kirchlich oder zivilrechtlich) außerhalb der Bewährungsorganisation und der Strafvollzugsorganisation, obwohl die Beteiligung anderer Organisationen und Stiftungen bei der Vollstreckung von Strafen wirksam sein könnte. Es kann auch notwendig sein, die Möglichkeiten der Bewährungshilfe zu erweitern, um wirksame alternative Regeln zu finden und anzuwenden. Es könnte erwogen werden, diese Beziehungen und Beziehungsformen in der Gesetzgebung zu verankern, wobei der Schwerpunkt auf der gegenseitigen Zusammenarbeit der Parteien im Interesse des Kindes liegen würde.

– **Rechtssicherheit, Transparenz**

Es wurde bereits oben erwähnt, dass die Gesetzgebung über Jugendliche nicht in einem gesonderten, einheitlichen Gesetz enthalten ist, deshalb könnte es sich lohnen, zu prüfen, ob die Rechts Traditionen und die Forschungen, sowie das Wissen im 21. Jahrhundert nicht rechtfertigen würden, ein eigenes Gesetz zu schaffen, das sich vom Strafrecht der Erwachsenen unterscheidet.

Bezogen auf das Erfordernis der Transparenz hat man das Recht auf Information, was im Artikel Nr. 4. der Richtlinie 2016/800 benannt wird.

(1) „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kin-

der im Einklang mit der Richtlinie 2012/13/EU umgehend über ihre Rechte und über allgemeine Aspekte der Durchführung des Verfahrens unterrichtet werden, wenn sie davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie Verdächtige oder beschuldigte Personen in einem Strafverfahren sind.

Die Mitgliedstaaten stellen außerdem sicher, dass Kinder über die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte unterrichtet werden. Dies erfolgt wie folgt:

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 vorgesehenen Informationen mündlich, schriftlich oder in beiden Formen in einfacher und verständlicher Sprache erteilt werden und die Tatsache, dass die Informationen erteilt wurden, im Einklang mit dem im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren für Aufzeichnungen festgehalten wird.
- (3) Wird Kindern eine schriftliche Erklärung der Rechte gemäß der Richtlinie 2012/13/EU ausgehändigt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Erklärung einen Hinweis auf die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte enthält.“

– **Priorität der restaurativen Gerechtigkeit**¹⁴

Bei Jugendlichen kann die Beseitigung des verursachten Schadens eine erzieherische Wirkung haben. Daher kann es wichtig sein, die restaurative Gerechtigkeit genauer zu definieren und zu priorisieren und die „Art der Sanktion“ bei der Beurteilung zu berücksichtigen. In vielen Fällen ist die Reparatur des verursachten Schadens an sich eine ausreichende „Bestrafung“ für den Jugendlichen. Dabei muss er offen die Konsequenzen seiner Handlungen akzeptieren, und die Kenntnisnahme, seinen Fehler zu korrigieren, kann pädagogische Wirkung haben. Abhängig von der Situation kann die Wiederherstellung während eines meditationsartigen Verfahrens entschieden werden, wenn eine Maßnahme akzeptiert wird, die für das Opfer akzeptabel ist und die auch die Erziehung des Jugendlichen fördert.

4. Zusammenfassung

Die Entwicklung des internationalen und nationalen Rechts unterstützt auch die Tatsache, dass die Durchsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ständig auf der Tagesordnung stehen muss. Die sich gegenseitig unterstützende Wirkung der sich ständig bildenden Ergebnisse und der For-

¹⁴ Siehe zum Beispiel die Empfehlung R (2003) 20. des Europarates, in der es heißt, dass ein neues Prinzip darin besteht, dass Interventionen für jugendliche Straftäter, soweit möglich und gegebenenfalls, eine Wiedergutmachung für ihre Opfer und die betroffene Gemeinschaft beinhalten sollten. Siehe auch den Punkt 27. der UN-Erklärung zu El Salvador.

¹³ Siehe dazu Europäische Kommission Ministerkomitee R. (87) 20. Empfehlung.

schung der verwandten Disziplinen ermöglicht eine kontinuierliche Entwicklung und erfordert sie sogar.

Aber erst nach Festlegung der Entwicklungsziele können spezifische Gesetzesänderungen entwickelt werden. Darüber hinaus sollten Schulungen und Konferenzen organisiert werden, damit die an Ur-

teilen, Ermittlungen und anderen Rechtsbereichen im Zusammenhang mit Kinderrechtsstreitigkeiten Beteiligten wirksames Wissen entwickeln können. Zu einer der naheliegendsten Möglichkeiten gehören die Ausbildungen und ein Abschluss im Jugendrecht, die von den Rechts- und Rechtsfakultäten der Universitäten organisiert werden.
